

Geschäftsnummer:
13 StVK 501/14



125

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 04. Mai 2016

Maßregelvollzug betreffend

Thomas Oliver Meyer-Falk

geboren am 15. Mai 1971 in Kenzingen

zurzeit in der Maßregel der Sicherungsverwahrung
in der Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Str. 8,
79104 Freiburg

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§§ 83 JVollzGB V, 109 StVollzG) vom 30. September 2014

1. Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30. September 2014 wird festgestellt, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. September 2014, mit der die Zulassung alkoholfreien Biers abgelehnt wurde, rechtswidrig war.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 25,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seinem Schreiben vom 30. September 2014 wehrt sich der Antragsteller, der sich seit Juli 2013 im Vollzug der Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg befindet, gegen die Ablehnung der Antragsgegnerin, den Erwerb alkoholfreien Biers zuzulassen. Er trägt zur Begründung vor, selbst nie Probleme mit Alkohol gehabt zu haben, auch seien seine Straftaten nie unter dem Einfluss von Alkohol begangen worden. Er sieht sich durch die angegriffene Entscheidung in seinem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt. Zudem sei es willkürlich, wenn ihm als in „suchttherapeutischer Hinsicht gänzlich“ Unbelasteten gestattet werde, Fruchtsäfte zu konsumieren, die mehr (unvermeidlichen) Restalkohol enthielten als das alkoholfreie Bier.

Für die JVA Freiburg hat Oberregierungsrat R mit seiner Stellungnahme vom 08. Oktober 2014 den vorgetragene Sachverhalt bestätigt und die Auffassung vertreten, dass der vorliegende Antrag als unbegründet zurückzuweisen sei. Die angegriffene Maßnahme sei aus den Gründen der in der Anlage übersandten Entscheidung, auf die Bezug genommen werde, rechtmäßig. Unerheblich sei für die zu treffende Entscheidung sei, ob der Antragsteller den Bezug von alkoholfreiem Bier nur für sich beantragt habe. Von derartigen Getränken gehe eine generelle Gefahr für den therapeutischen Prozess in der Abteilung für Sicherungsverwahrte aus. Die Zulassung von alkoholfreiem Bier sei demnach gemäß § 20 Abs. 1 JVollzGB V nicht möglich gewesen. Entscheidungen von Justizbehörden anderer Länder seien für die Antragsgegnerin nicht bindend.

Die angegriffene Verfügung vom 25. September 2014 hat folgenden Wortlaut:

„Der Antrag wird abgelehnt.“

Gründe:

In der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg befinden sich in allen Stationen zahlreiche Untergebrachte, die in der Vergangenheit einen schädlichen und teilweise sogar suchtartigen Konsum von Alkohol praktiziert haben, der bei vielen zudem noch mitursächlich für die Begehung der Anlasstaten war und überwiegend bis heute nicht oder nur unzureichend behandelt werden konnte. Diese Untergebrachten können im geschlossenen Vollzug der Abteilung für Sicherungsverwahrung nur des-

wegen stabil abstinent leben, weil sie aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen der JVA Freiburg von alkoholischen Getränken oder sonstigen alkoholhaltigen Produkten ferngehalten werden und bei Alkoholverstößen mit erheblichen Sanktionen der Anstalt zu rechnen haben. Wenn auch es alkoholfreie Biersorten geben kann, bei denen der Alkoholgehalt gegen null geht, ist eine Genehmigung aus therapeutischen Gründen strikt abzulehnen. Durch den regelmäßigen Konsum von alkoholfreiem Bier würde der sonst abstinent lebende Untergebrachte nur zeigen, dass er immer noch nicht ganz auf Alkoholkonsum verzichten kann. Zudem würde alkoholfreies Bier die Alkoholgefährdeten sozusagen wieder auf den Geschmack bringen, den Suchtdruck erhöhen und einen Alkoholrückfall wahrscheinlich machen. Dieser Fall würde unter anderem dann eintreten, wenn ein alkoholgefährdeter Untergebrachter im Rahmen unbeaufsichtigter vollzugsöffnender Maßnahmen die Gelegenheit bekäme, „echtes“ Bier zu trinken. In Anlehnung an die Maßregelvollzugseinrichtungen hält es die JVA Freiburg daher nicht für vertretbar, die Entscheidung der von dem Antragsteller erwähnten JVA Rosdorf, den Kauf von alkoholfreiem Bier zuzulassen, hier zu übernehmen, zumal die JVA Rosdorf in ihrem von dem Antragsteller vorgelegten Schreiben vom 11.10.2013 entgegen der von ihr erwähnten kritischen Haltung der Suchttherapeuten hinsichtlich des Genusses von alkoholfreiem Bier ohne weitere Angabe der tragenden Gründe trotzdem eine Genehmigung erteilt hat. Im Hinblick darauf und auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die Entscheidung der JVA Rosdorf für die JVA Freiburg nur von sehr marginaler Bedeutung, zumal es beispielsweise in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der JVA Straubing ebenfalls kein alkoholfreies Bier gibt.

Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags wurden die in der SV-Abteilung vor allem therapeutisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen und des Sozialdienstes gehört. Sie lehnen übereinstimmend eine Zulassung von alkoholfreiem Bier in der SV-Abteilung ab. Der für die Abteilung Tennenbacher Straße zuständige Mitarbeiter der externen Drogenberatungsstelle KOBRA in Müllheim hat zu einem etwaigen Konsum von alkoholfreiem Bier in der SV-Abteilung mitgeteilt, dass er die Freigabe von alkoholfreiem oder -armem Bier für äußerst problematisch und aus suchttherapeutischer Sicht für kontraindiziert halte. Viele Untergebrachte wiesen teilweise unbehandelte Mißbrauchsproblematiken oder Abhängigkeiten auf. Der Behandlungsschwerpunkt sollte bei dieser Klientel auf der Übernahme von Eigenverantwortung für die Suchterkrankung und der Befähigung zu einem suchtmittelfreien Leben liegen. Eine unkontrollierte und unmittelbare Verfügbarkeit

von alkoholfreiem oder alkoholarmem Bier auf den Stationen würde dieses Behandlungsziel wegen der großen Rückfallgefährdung deutlich gefährden.“.

Mit dieser Stellungnahme hat die Antragsgegnerin auch den Antrag des Untergebrachten vom 13 August 2014, mit dem er ein Schreiben der JVA Rosdorf zur Frage des Kaufs alkoholfreien Biers und einen Brief der Brauerei Bitburger vorgelegt hat. Aus dem Schreiben der JVA Rosdorf geht hervor, dass alkoholfreies Bier in der dortigen Abteilung für Sicherungsverwahrte erworben werden kann. Der Antragsteller vertrat im Schreiben vom 13. August 2014 die Auffassung, nach der Genehmigung durch diese Anstalt könne für ihn nichts anderes gelten. Zudem wies der Antragsteller auf die Ausführungen im Schreiben der „Bitburger Braugruppe“ hin, wonach der Restalkoholgehalt des eigenen Produkts „Bitburger 0,0 %“ bei circa 0,02 Volumen Prozent betrage.

Nach der Gewährung rechtlichen Gehörs hat der Antragsteller die Auffassung vertreten, die Kammer müsse ein Sachverständigengutachten einholen, das beweisen werde, dass von alkoholfreiem Bier keine generelle Gefahr für den therapeutischen Prozess in der Abteilung für Sicherungsverwahrte ausgehe.

Dieses weitere Schreiben des Antragstellers wurde der JVA Freiburg zur ergänzenden Stellungnahme übersandt. Nachdem hierauf keine Antwort eingegangen war, hat Oberregierungsrat R_____ auf die Nachfrage der Kammer vom 20. November 2014 mitgeteilt, dass kein weiterer Vortrag beabsichtigt sei.

Aus gerichtsorganisatorischen Gründen – aber auch unter Berücksichtigung des Dringlichkeitsgrundsatzes - war bislang eine Entscheidung in dieser Sache nicht möglich.

II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Die Verfügung der JVA Freiburg vom 24. September 2014 hält rechtlicher Überprüfung jedoch nicht stand. Zwar ist diese Entscheidung ausführlich begründet, doch findet sich hierin kein Argument, warum tatsächlich alkoholfreies Bier nicht genehmigungsfähig oder gar im Sinne einer Rückfallgefährdung sein sollte. Auch ist nicht ersichtlich, warum durch den Genuss von einem solchen Getränk ohne Alkohol ein sonst abstinent Lebender zeigen soll, dass er doch nicht ganz auf den Konsum von Alkohol verzichten kann, wie in der Verfügung

vom 25. September 2014 angeführt wurde. Überdies wird auf das Argument des Antragstellers, dass auch in unproblematisch erwerbbaaren Fruchtsäften noch ein geringer Wert an Alkohol vorzufinden sei ebenso wenig eingegangen wie auf den vom Antragsteller vorgetragenen Umstand, dass bei seinen Straftaten, die Anlass für die Anordnung der Sicherungsverwahrung waren, Alkohol keine Rolle gespielt habe. Vor diesem Hintergrund ist – unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung der JVA Rosdorf präjudiziell für das vorliegende Verfahren sein könnte – dem Begehren des Antragstellers der Erfolg nicht zu versagen. Nach allem war die Entscheidung vom 24. September 2014 nicht rechtmäßig.

III.

Der Beiordnung eines Rechtsanwaltes nach § 109 Abs. 3 StVollzG bedurfte es bei dem forensisch sehr erfahrenen Antragsteller nicht, da er ersichtlich selbst in der Lage scheint, zumindest in Fällen wie dem vorliegenden seine Interessen ausreichend selbst zu vertreten.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StVollzG, 83 JVollzGB V, die Festsetzung des Gegenstandswertes auf den §§ 65, 60 und 52 GKG.

S

Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

